



JOHANNES PFEIFER

Berg- und Skiführer

Geschäftsbedingungen für Berg- und Skitouren

1. Dienstleistungen

Die Dienste von Berg- und Skiführer Johannes Pfeifer werden ausschließlich unter Einbeziehung dieser Geschäftsbedingungen erbracht. Diese Bedingungen sind für alle Interaktionen zwischen dem Führer und seinen Kunden maßgeblich, auch wenn sie nicht explizit erwähnt werden. Der Vertrag mit dem Bergführer beinhaltet die Führung auf einer spezifischen Tour gegen ein vereinbartes Honorar, es sei denn, es wurde eine kostenlose Dienstleistung vereinbart. Kunden müssen die in der Tourbeschreibung festgelegten Anforderungen erfüllen und sind für ihre Ausrüstung und Gesundheit selbst verantwortlich. Der Bergführer muss vor Tourbeginn sicherstellen, dass die Kunden angemessen ausgerüstet sind und kann die Teilnahme von unzureichend ausgerüsteten oder ungeeigneten Personen verweigern, ohne dass ein Anspruch auf Honorarrückzahlung besteht. Der Erfolg der Tour kann nicht garantiert werden, und der Bergführer trifft alle Entscheidungen bezüglich der Route und des Tourablaufs.

2. Abschluss des Vertrages:

Ein Vertrag kommt zustande, wenn Einigkeit über die wesentlichen Punkte wie Ziel, Honorar, Zeitpunkt und Teilnehmerzahl besteht. Buchungen können schriftlich oder mündlich erfolgen und sind verbindlich. Bei Gruppenbuchungen haftet der Anmeldende für die Bezahlung. Der Bergführer kann das Programm ändern, wenn unvorhersehbare Umstände dies erfordern. Eine Anzahlung von 20% ist bei Anmeldung fällig, der Restbetrag muss 14 Tage vor Tourbeginn eingehen.

3. Wechsel der Teilnehmer:

Ein Kunde kann seine Teilnahme auf eine andere Person übertragen, wenn diese die Teilnahmebedingungen erfüllt und der Bergführer rechtzeitig informiert wird. Der ursprüngliche und der neue Teilnehmer haften gemeinsam für die Kosten.

4. Mindestteilnehmeranzahl:

Veranstaltungen finden nur statt, wenn die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Andernfalls kann der Bergführer bis zu einer Woche vorher absagen und erstattet bereits gezahlte Gebühren zurück.

5. Versicherungen:

Der Bergführer hat eine Haftpflichtversicherung. Kunden sollten eigene Versicherungen abschließen, insbesondere für Bergrettungskosten.

6. Gewährleistung:

Kunden haben Anspruch auf Mängelbeseitigung, wenn die Leistung nicht wie vereinbart erbracht wird. Diese wird erbracht durch eine mangelfreie Leistung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, wenn dies möglich ist. Eine Gesundheitsbeeinträchtigung des Gastes kann jedoch nicht berücksichtigt werden.

7. Schadenersatz:

Der Bergführer haftet für Schäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten resultieren, jedoch nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf die Versicherungssumme begrenzt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Gäste auf eigene Gefahr an den Touren teilnehmen und der Bergführer keine Verantwortung gegenüber alpinen Gefahren (Steinschlag, Lawinengefahr, Sturzgefahr, Erfrierungsgefahr, Eisschlag, Wettererscheinungen, Gletscherspaltensturz, etc.) übernimmt. Eine entsprechende sportliche Vorbereitung des Gastes mindert jedoch das Unfallrisiko enorm.

Der Bergführer führt immer im Sinne der Gäste mittels seinem besten Wissen und Gewissen. Der Gipfelerfolg kann jedoch durch spontane Wetterveränderungen oder Veränderungen der Sicherheitslage, nicht garantiert werden.

8. Rücktritt durch den Kunden:

Kunden können jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wobei je nach Zeitpunkt der Stornierung unterschiedliche Kosten anfallen.

Rücktritte bis 30 Tage vor Beginn der Tour sind kostenfrei, 29 bis 21 Tage vor Beginn fallen 50% der Kosten an und ab dem 20. Tag 75% der Kosten. Wenn der Gast am Tag der Tour nicht erscheint (egal ob durch eine höhere Gewalt, oder aufgrund einer Fahrlässigkeit des Gastes), so wird der Gesamtpreis verrechnet zuzüglich eventuell angefallener Spesen des Bergführers.

Falls schon Hotel- bzw. Hüttenkosten vom Bergführer entrichtet wurden, oder Stornokosten anfallen, müssen diese ebenfalls vom Kunden übernommen werden. Eine Rücktrittsversicherung ist hierbei empfehlenswert.

9. Rücktritt durch den Bergführer:

Bei unvorhersehbaren Ereignissen (Wetter- und Lawinverhältnisse, Seuchen, Naturkatastrophen, etc.), die nicht planbar bzw. voraussehbar sind, kann der Bergführer vom Vertrag zurücktreten und der Gast muss bereits entstandene Spesen übernehmen, jedoch nicht das Führungshonorar.

Falls sich ein Gast während der Tour auffällig ungebührlich bzw. grob unvorsichtig verhält und keiner Abmahnung nachkommt oder sogar andere gefährdet, kann der Bergführer die Tour vorzeitig abbrechen. Der betreffende Gast hat dann trotzdem das vereinbarte Führungshonorar zu zahlen.

10. Vertragsänderungen:

Der Bergführer kann das Honorar anpassen, wenn sich Kosten ändern, die außerhalb seines Einflusses liegen.

Wetterumschwünge oder sonstige alpine Gefahren können zu Programmänderungen führen. Der Bergführer muss laut Berg- und Skiführergesetz die Tour abbrechen, falls die Sicherheit seiner Gäste nicht mehr zugesichert werden kann. Hierbei können keine Ersatzansprüche gemacht werden. Die Durchführung des Programmes richtet sich immer nach dem schwächsten Gast und beeinflusst auch das Schicksal der anderen Gäste.

Der Bergführer führt die Tour immer selbst, außer er ist durch einen triftigen und wichtigen Grund verhindert, wie Krankheit, Todesfall, o.ä. Dann kann er die Tour an einen Dritten weitergeben.

11. Datenschutz:

Der Bergführer darf personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung nutzen und speichern.

12. Schlussbestimmungen:

Österreichisches Recht findet Anwendung. Unwirksame Bestimmungen werden durch wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

13. Gerichtsstand:

Für Streitigkeiten ist das Gericht in A-6800 Feldkirch zuständig.